

## Die neue generalistische Pflegeausbildung -Hinweise zum pädiatrischen Pflichteinsatz-

**Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind und Praxisseinsätze für die neuen Azubis anbieten!**

Seit dem 1. Februar 2020 werden in Hamburg die ersten Auszubildenden nach dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) „generalistisch“ ausgebildet. Die bisherige Trennung der Berufsbilder Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gibt es insoweit nicht mehr.

Ein wichtiger Einsatzbereich für die neuen Pflegeauszubildenden ist dabei der Pflichteinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung. Nun kommen Sie ins Spiel. Wir möchten Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung bitten.

### Die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

- Die Dauer des Einsatzes umfasst max. 120 Stunden (ca. 3-4 Wochen, je nach Ihrer festgelegten Wochenarbeitszeit).
- Es ist keine Voraussetzung, dass die Kinder einen großen Pflegeaufwand vorweisen müssen. Der allgemeine Umgang mit Kindern mit körperlichen und/ oder geistigen Beeinträchtigungen oder drohenden Behinderungen steht im Vordergrund.
- Die Auszubildenden werden vom Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) zu Ihnen entsandt, sind über diesen versichert und erhalten das Gehalt, somit entstehen Ihnen keine Kosten.
- Der Zeitpunkt des Einsatzes richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn und den Blockplänen, die die Pflegeschulen herausgeben. Individuelle Verschiebungen sind nach Absprache denkbar. Sie entscheiden, wann und wie viele Auszubildende Sie aufnehmen können. Die Einsätze finden i.d.R. im 2. Ausbildungsjahr statt.
- Die Auszubildenden bringen Lernaufgaben von den Schulen mit und ebenso einen Praxisbegleitordner, der eigenverantwortlich von jedem zu führen ist.
- Sie sollten für die Auszubildenden einen festen Ansprechpartner bereitstellen können, der sie begleitet und unterstützt, die Aufgaben zu erfüllen.
- In jedem Einsatz muss eine sogenannte Praxisanleitung (geplante Anleitung/ Übung einer Versorgungssituation) erfolgen, mindestens 10% der Einsatzzeit müssen nachgewiesen werden, d.h. hier müssen 12 Stunden Praxisanleitung durch eine Fachkraft in Ihrer Einrichtung gewährleistet werden. Diese Stunden können Sie in Ihren täglichen Arbeitsprozess integrieren. Wenn Auszubildende, während der 10% Praxisanleitung fehlen/ erkranken, müssen diese Stunden nachgeholt werden.
- Sie können den Aufwand für die 12 Stunden Praxisanleitung beim TdpA in Rechnung stellen. Dieser erhält für die Auszubildenden ein jährliches Ausbildungsbudget, mit dem u.a. Leistungen, die Kooperationspartner (also Sie) erbringen, bezahlt werden können. Dazu gibt es für 2024/2025 eine Empfehlung von der HPG, dem bpa und dem ZHP, in der ein Stundensatz von 62 Euro empfohlen wird (also 12 h x 62€= 744 €). Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, muss das mit dem TdpA im Kooperationsvertrag festgehalten werden.



- Der Träger der praktischen Ausbildung sollte immer für Sie ansprechbar sein, die Fachkräfte vom TdpA (mit Weiterbildung zum Praxisanleiter) können Sie zur Unterstützung heranziehen.
- Sie haben die Möglichkeit bzw. können die Voraussetzung stellen, die Auszubildenden vor dem Einsatz kennenzulernen.
- Bei Interesse Ihrerseits wird alles Weitere mit dem TdpA in sogenannten Kooperationsgesprächen besprochen. In der gesamten Ausbildung müssen für die Praxiseinsätze Kooperationsverträge geschlossen werden. Der TdpA hat hierfür Vorlagen.

